

Gemeinde Südharz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 21-231/2020 Status: öffentlich Sitzungsdatum: 25.11.2020/16.12.2020/ 27.01.2021/24.02.2021
Beschlussfassung über die Schmutzwassergebührenkalkulation zur Einleitung in die zentrale öffentliche Abwasseranlage des OT Stadt Stolberg (Harz)	
Bauamt	
Beratungsfolge	Ortschaftsrat Stolberg (Harz) Bau- und Vergabeausschuss Gemeinde Südharz gestr. 24.11.2020 gez. Rettig Haupt- und Finanzausschuss Gemeinde Südharz Gemeinderat Südharz

Einbringer: Bürgermeister, Bauamt

Gesetzliche Grundlagen: Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA)
Kommunalabgabengesetz Sachsen-Anhalt (KAG LSA)
Wassergesetz Sachsen-Anhalt (WG LSA)
Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
Abwasserabgabengesetz (AbwAG)
Abwasserverordnung (AbwV)

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beschließt die

Schmutzwassergebührenkalkulation

der Firma Allevo Kommunalberatung, Dammsteinstraße 9, 08468 Reichenbach (Vogtland) für das Einleiten von Schmutzwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage für den OT Stadt Stolberg (Harz) der Gemeinde Südharz, vom 20.10.2020.

Die Gebührenkalkulation der Firma Allevo ist als Anlage beigelegt.

Begründung:

Die Nachkalkulation wurde für die Jahre 2017 bis 2019 durchgeführt, der Zeitraum der Vorkalkulation umfasst die Jahre 2020 bis 2022.

Im Ergebnis der Kalkulation sollte die Einleitungsgebühr pro Kubikmeter Schmutzwasser für die Jahre 2020 bis 2022 angepasst werden.

Gemeinde Südharz

Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Ertrag		Aufwand	
--------	--	---------	--

Investition/ Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Einzahlungen		Auszahlungen	
--------------	--	--------------	--

Bemerkungen zur Wirtschaftlichkeit / Erträge / Aufwendungen in den Folgejahren

.....

.....

.....

Bemerkungen der Finanzverwaltung	
----------------------------------	-------

.....

.....

.....

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des
Bürgermeisters: 19
davon anwesend:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Vorsitzender des Gemeinderates